

Änderung der Satzung für das Jugendamt

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des Art. 16 Abs.2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006, S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) erlässt der Stadtrat Bayreuth folgende Satzung:</p>	<p>Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006, S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Stadtrat Bayreuth folgende Satzung:</p>
<p style="text-align: center;">§1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes</p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§70 Abs. 1 SGB VIII). In der Stadt Bayreuth führt der Jugendhilfeausschuss die Bezeichnung „Jugendausschuss“.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes</p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§70 Abs. 1 SGB VIII).</p>
<p style="text-align: center;">§2 Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Ausführungsvorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stadtrates. Er bereitet die Sitzungen des Jugendausschusses vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p>Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§2 Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Ausführungsvorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stadtrates. Er bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p>Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder des Jugendausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p>

<p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses sind</p> <p>...</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendausschuss ...</p>	<p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind</p> <p>...</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss ...</p>
<p style="text-align: center;">§4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. ...</p> <p>...</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. ...</p> <p>...</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>(1) Der Jugendausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ...</p> <p>(3) der Jugendausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>(4) der Jugendausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>...</p> <p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ...</p> <p>(3) der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>(4) der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>...</p> <p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Oberbürgermeister; ...</p> <p>(2) Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er</p>	<p style="text-align: center;">§6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister; ...</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er</p>

<p>muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ...</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses.</p>	<p>muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ...</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Form der Beschlussfassung</p> <p>Beschlüsse des Jugendausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ...</p>	<p style="text-align: center;">§7 Form der Beschlussfassung</p> <p>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ...</p>
<p style="text-align: center;">§8 Arbeitsausschüsse</p> <p>(1) Der Jugendausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden. Diesen kann auch jemand angehören, der nicht Mitglied des Jugendausschusses ist. ...</p>	<p style="text-align: center;">§8 Arbeitsausschüsse</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden. Diesen kann auch jemand angehören, der nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. ...</p>
<p style="text-align: center;">§9 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Für Beamte, Richter und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen. ...</p>	<p style="text-align: center;">§9 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Für Beamte, Richter und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VH obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser</p>

<p>...</p> <p>Der Jugendausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Arbeitsausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; ...</p> <p>(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ... Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendausschusses und ggf. eines vorberatenden Arbeitsausschusses teilzunehmen.</p> <p>(2) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendausschuss.</p>	<p>Beschlussfassung hat</p> <p>der Jugendhilfeausschuss</p> <p>...</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Arbeitsausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; ...</p> <p>(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ... Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Arbeitsausschusses teilzunehmen.</p> <p>(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.</p>
---	--